

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 60 (1981)
Heft: 11

Artikel: Selbstmord oder Freitod?
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rigorosen Praxis der Repression hin.

Während der politische Ausgangspunkt der Alternativen verständnisvoll interpretiert wird, erfährt ihr Programm mit der Abkehr von der GROSSTECHNOLOGIE gleichzeitig eine deutliche Absage. Zwischen dem Urteil der SED und dem der Industriellen und den konservativen Politiker im Westen sind keine Unterschiede auszumachen. In kleinen ökonomischen Produktionseinheiten sieht man in Ostberlin keine Alternative gegenüber dem monopolistischen System, das zu verändern ist. Man wittert sogar politischen Unrat und sieht in der Ökobewegung gefährliche Tendenzen eines «dritten Weges» zwischen den Systemen.

Immerhin geisterte in den ersten Nachkriegsjahren der Nationalkommunismus nach jugoslawischem Vorbild auch durch die DDR, und ihr Vertreter war Anton Ackermann. Dieser «dritte Weg» blieb aber auch unter Stalins Erben

bis heute fluchwürdige Ketzerei. Allerdings sind die Autoren fair genug, um wenigstens die entscheidende Grundidee der ökologischen Bewegung nicht zu unterschlagen, nämlich die angestrebte Veränderung der Produktionsmethoden. Sie gehen damit weit über die von Karl Marx geforderte Veränderung der Besitzverhältnisse an den Produktionsmethoden hinaus. Die SED will und kann nicht einsehen, dass die Selbstentfremdung des heutigen Menschen für den Staatskapitalismus ebenso zutrifft wie für den klassischen privaten Kapitalismus. Deshalb sieht man bei den Alternativen lediglich den vergeblichen Versuch, wie die mittelalterlichen Handwerksgilden, Eskimo- und Indianerstämme, eine «urgemeinschaftliche Stammesdemokratie» in die Gegenwart zu retten. Alternative Lebensweisen bleiben für den Machtbereich der SED «gefährliche Illusionen».

Horst Hartmann

Adolf Bossart

Selbstmord oder Freitod?

Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet *Mord* die Tötung eines anderen, mit dem subjektiven Merkmal einer besonders verwerflichen Gesinnung oder Gefährlichkeit des Täters (Art. 112 StGB, ähnlich § 211 StGB der BRD). Aus diesem Grunde halte ich es für unzulässig, ja unanständig, wenn in Fällen von Selbsttötung, ungeachtet des Motivs oder der Schwere einer Notlage die Vokabel *Selbstmord* verwendet wird. Ich bin der Meinung, dass dieses Wort, das in jedem Fall

ein abschätziges Werturteil in sich schliesst, völlig unangebracht ist, weil es eine unverdiente Ehrenschnürung des Dahingegangenen wie auch seiner Angehörigen bedeutet. Könnten sich die Rechtswissenschaftler nicht auf den sachgerechteren Ausdruck *Selbsttötung* oder *Freitod* einigen? (Die letztere Bezeichnung müsste allerdings auf jene Fälle beschränkt bleiben, wo ein Mensch aus eigenem freiem Entschluss aus dem Leben scheidet, zum Unterschied vom psychisch

Kranken mit einem Zwang zur Selbstzerstörung, beziehungsweise einem unabwendlichen Todeswunsch aus innerer Ursache.) Es ist zu wünschen, dass diese Sprachregelung allgemein eingeführt und auch bei einer nächsten Revision des Strafgesetzbuchs berücksichtigt werde. Ich denke dabei an Art. 115, wo es heissen sollte: «Verleitung und Beihilfe zur *Selbsttötung*» (statt «zum Selbstmord»).

Zur Frage der *Beihilfe zum Freitod* drängen sich einige Bemerkungen auf. Alle Tötungsdelikte setzen voraus, dass ein *anderer* Mensch getötet wird. Die Selbsttötung sowie der Versuch dazu sind nach geltendem Recht nicht mit Strafe bedroht. Dies gilt auch für die Mitwirkung, mit Ausnahme der Fälle von Art. 115 StGB: Verleitung oder Beihilfe zur Selbsttötung aus *selbstsüchtigen* Beweggründen. (Darunter versteht das Gesetz die Verfolgung eines persönlichen Vorteils oder die Befriedigung eines Hass- oder Rachebedürfnisses usw.) Beihilfe zur Selbsttötung aus «altruistischen Beweggründen», also zum Beispiel aus Mitleid mit einem unheilbar Kranken, der einem qualvollen Ende entgegensieht, ist demgegenüber anerkanntermassen nicht strafbar.

Ich möchte dafür plädieren, dass im juristischen Sprachgebrauch wie in der Umgangssprache der Ausdruck *nicht strafbar* (oder *unverboten*) durch die positive Bezeichnung *erlaubt* ersetzt wird. Eine solche Sprachregelung entspräche der logischen Überlegung, dass erlaubt ist (und erlaubt sein muss!), was nicht ausdrücklich verboten ist. Demzufolge wäre es dem Arzt, der Krankenschwester oder auch einem Angehörigen

gen erlaubt, einem todkranken, schwer leidenden Patienten auf dessen ernstliches Verlangen hin ein Sterbemittel (zum Beispiel eine Tablette und ein Glas Wasser) zur Verfügung zu stellen, wenn der Patient die Beendigung seines Lebens selber vollzieht und – so wäre beizufügen – unter der Voraussetzung, dass sich dieser im Vollbesitz seiner Urteilskraft befindet. Selbstverständlich wäre das eine wie das andere, die Freiwilligkeit und der Selbstvollzug der Lebensbeendigung, in einer rechtsgenügenden Form zu beurkunden, am zweckmässigsten durch einen No-

tar, der ja von Berufes wegen in der Lage sein muss, die Urteilsfähigkeit eines Menschen – beispielsweise bei der Erstellung eines Testaments – mit einer praktisch zureichenden Sicherheit zu beurteilen. Es könnten noch weitere Sicherungen eingebaut werden, zum Beispiel Wiederholung der Willenserklärung des Patienten nach zwei bis drei Tagen, zusammen mit der Feststellung eines Psychiaters, dass der Kranke urteilsfähig ist und in der Lage wäre, seinen Sterbewunsch zu widerrufen. Wenn man schon dem Menschen die Gnade eines schmerzlosen, angstfrei-

en Todes durch aktive Sterbehilfe verweigert, wie man sie jedem kranken oder unfallverletzten Haustier zugesteht, so ist es nur recht und billig, wenn dem Sterbenden zumindest die Möglichkeit freiwilliger Lebensbeendigung zugestanden, das heisst dieser Akt nicht erschwert wird, gestützt auf Argumente, denen beispielsweise für Freidenker keinerlei Verbindlichkeit zukommt.

Die grosse SAH-Weihnachtsaktion

Ich bestelle

- Ex. Maja Zürcher, «Song for Azania», handsigniert (solange Vorrat) à Fr. 100.–
- Ex. Maja Zürcher, «Song for Azania», unsigniert à Fr. 40.–
- Ex. Clément Moreau, «Coya-India aus dem Chaco», handsigniert (solange Vorrat) à Fr. 100.–
- Ex. Clément Moreau, «Coya-India aus dem Chaco», unsigniert à Fr. 40.–
- Ex. Mario Comensoli, «Gastarbeiter der zweiten Generation», handsigniert (solange Vorrat) à Fr. 100.–
- Ex. Mario Comensoli, «Gastarbeiter der zweiten Generation», unsigniert à Fr. 40.–
- Ex. Emil Greber, «Jongleur», handsigniert (solange Vorrat) à Fr. 100.–
- Ex. Emil Greber, «Jongleur», unsigniert à Fr. 40.–

Name _____/Vorname _____

Strasse _____/PLZ/Wohnort _____

Datum _____/Unterschrift _____

Bestelladresse: Schweizerisches Arbeiter-Hilfswerk, Sekretariat, Postfach, 8031 Zürich

Der Versand erfolgt spätestens Anfang Dezember 1981 mit Rechnung und separatem Einzahlungsschein.